



2018/2007(INI)

2.2.2018

ENTWURF EINES BERICHTS

über ein nachhaltiges Finanzwesen
(2018/2007(INI))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Molly Scott Cato

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
BEGRÜNDUNG	11

ENTWURF EINER ENTSCHESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu einem nachhaltigen Finanzwesen (2018/2007(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Selbstverpflichtung der G20 zu nachhaltigem Wachstum während der deutschen Präsidentschaft vom 1. Dezember 2016 bis zum 30. November 2017, insbesondere die Aussage: „Wir werden weiterhin alle Instrumente – geld-, fiskal- und strukturpolitischer Art – einzeln und gemeinsam nutzen, um unser Ziel eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und integrativen Wachstums zu erreichen“,
- unter Hinweis auf die Selbstverpflichtung der Kommission zu einer nachhaltigen Investitionspolitik im Plan für eine Kapitalmarktunion und besonders die Ergebnisse der Gruppe hochrangiger Sachverständiger für nachhaltige Finanzierung (HLEG),
- unter Hinweis auf den Zwischenbericht der HLEG vom Juli 2017 mit dem Titel „Financing a Sustainable European Economy“ (Wie ließe sich eine nachhaltige europäische Wirtschaft finanzieren?), in dem das Spannungsfeld zwischen kurzfristigem Gewinnstreben und der Notwendigkeit langfristiger Investitionen zur Verwirklichung der ESG-Ziele (Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung) beschrieben wird, und insbesondere auf Punkt 5 auf Seite 16 über mangelnden Weitblick bei der Einschätzung künftiger Risiken im Finanzwesen und in der Ordnungspolitik,
- unter Hinweis auf Seite 14 des Zwischenberichts der HLEG mit der Angabe, dass die europäischen Investoren insgesamt zu etwa 45 % in kohlenstoffintensiven Sektoren investiert sind und die Portfolios der globalen institutionellen Anleger weniger als 1 % grüne Infrastrukturpositionen enthalten,
- unter Hinweis auf die Tatsache, dass die aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften, insbesondere die Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) und die Rechnungslegungsvorschriften für Anleger Fehlanreize schaffen, die für einen langfristigen Ansatz kontraproduktiv sind, sowie unter Hinweis darauf, dass nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine Kapitaldeckung erforderlich ist, bei der die Risiken für einen Horizont von einem Jahr zu kalkulieren sind, und in die Berechnung der Kapitalanforderungen lediglich die finanziellen Risiken einfließen,
- unter Hinweis auf Artikel 173 des französischen Gesetzes Nr. 2015-992 vom 17. August 2015 über die Energiewende für grünes Wachstum,
- unter Hinweis auf die Ansprache des Präsidenten der Bank of England und Vorsitzenden des Rats für Finanzstabilität, Mark Carney, vom 22. September 2016 und den Bericht der Carbon Trackers Initiative von 2015 mit besonderem Verweis auf die Tatsache, dass die kumulierte Marktkapitalisierung der vier größten Kohleproduzenten der USA seit Ende 2010 um über 99 % eingebrochen ist,
- unter Hinweis auf Seite 9 des E3G-Diskussionspapiers vom Mai 2016 mit dem Titel

„Clean Energy Lift Off – Capitalising Europe’s Energy Union“ (Die saubere Energie hebt ab – wirtschaftlicher Nutzen der europäischen Energieunion), mit besonderem Verweis auf die Tatsache, dass die 20 größten Energieversorger in Europa zwischen 2008 und 2013 mit ansehen mussten, wie über die Hälfte ihres Marktwerts von einer Billion EUR vernichtet wurde,

- unter Hinweis auf die Berichte der Carbon Trackers Initiative von 2015 und 2016, denen zufolge möglicherweise weitere 1,1 bis 2 Billionen USD Investitionen in fossile Brennstoffe abgeschrieben werden müssen, 500 Milliarden davon allein im chinesischen Stromsektor,
- unter Hinweis auf die Leitlinien der OECD für verantwortungsvolles Geschäftsgebaren institutioneller Anleger von 2017, insbesondere auf Seite 13, auf der zu lesen ist, dass die Anleger, auch solche mit Minderheitsbeteiligungen, unmittelbar von Schäden betroffen sein können, die von den Beteiligungsnehmern verursacht oder mitverursacht werden, indem sie Anteile an Unternehmen halten oder verwalten, die bestimmte soziale oder ökologische Schäden verursachen oder dazu beitragen,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung der OECD mit dem Titel „Responsible Business Conduct for Institutional Investors: Key Considerations for Due Diligence under the OECD Guidelines for Multinational Enterprises“ (Verantwortungsvolles Geschäftsgebaren institutioneller Anleger: grundlegende Überlegungen zu Sorgfaltspflichten im Rahmen der Leitlinien der OECD für multinationale Unternehmen),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen)¹, insbesondere auf die Artikel 19 und 19a sowie die Bezugsvermerke 3, 6, 6a und 6b,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Richtlinie über Aktionärsrechte)²,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (EbAV-Richtlinie)³,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und

¹ ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1.

² ABl. L 132 vom 20.5.2017, S. 1.

³ ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37.

zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates¹,

- unter Hinweis auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP-Verordnung)², dem zufolge der Hersteller eines verpackten Anlageprodukts für Kleinanleger oder eines Versicherungsanlageprodukts (PRIIP), das nachweislich ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgt, dem potenziellen Kleinanleger und anderen Interessenträgern darlegen muss, wie diesen Zielen im Investitionsprozess Rechnung getragen wird,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (STS-Verordnung)³,
- unter Hinweis auf die Anregung der Triodos Bank, Modellmandate einzuführen, die die Einbindung von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung in Anlageentscheidungen, eine aktive Mitwirkung und Mitbestimmung in diesen Fragen, die Wahl nachhaltiger Referenzwerte, eine seltenere, aber aussagekräftigere Berichterstattung der Vermögensverwalter und eine langfristig orientierte Gebühren- und Zahlungsstruktur voraussetzen,
- unter Hinweis darauf, dass die britische Regierung die treuhänderischen Verpflichtungen dahingehend neu ausgelegt hat, dass die Fixierung auf Maximalrenditen nunmehr gelockert wird und infolgedessen auch ethische und ökologische Belange berücksichtigt werden können,
- unter Hinweis auf Chinas dominante Stellung bei der Begebung grüner Anleihen und auf die Notwendigkeit einer europäischen Definition grüner Anleihen unter Einbeziehung sozialer und ökologischer Kriterien,
- unter Hinweis auf die Grundsätze für Geldanlagen mit positiver Wirkung der Finanzinitiative des Umweltprogramms der VN (UNEP FI),
- unter Hinweis auf die Studie des UNEP zur Gestaltung eines nachhaltigen Finanzwesens,
- unter Hinweis auf den Bericht der Climate Bonds Initiative von 2017, in dem dargelegt wird, wie Anleihen für den Übergang zu einer emissionsarmen Weltwirtschaft eingesetzt werden,
- unter Hinweis auf den Untersuchungsbericht des UNEP von 2016, dem zufolge mehrere nationale Finanzaufsichtsbehörden bereits Nachhaltigkeitsbewertungen durchführen

¹ ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19.

² ABl. L 352 vom 9.12.2014, S. 1.

³ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

- oder vorbereiten und solche Initiativen auf der Ebene der EU rasch durchgängig übernommen werden sollten, und unter Verweis darauf, dass solche Analysen von standardisierten Klimaszenarien ausgehen sollten, darunter eines, in dem der weltweite Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C gehalten wird,
- unter Hinweis auf die Empfehlung im Zwischenbericht der HLEG vom Juli 2017 an die Kommission, alle Legislativvorschläge im Finanzbereich einer Nachhaltigkeitsprüfung zu unterziehen,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsplans zur Kapitalmarktunion und der klaren Aussage, dass die Kommission „die Ausrichtung privater Investitionen auf Klimaschutz-, Ressourceneffizienz- und andere Umweltziele sowohl mittels politischer Maßnahmen als auch durch öffentliche Investitionen“ unterstützt (COM(2017)0029),
 - unter Hinweis auf den Bericht der Bundesbank vom April 2017 und das vierteljährliche Bulletin Q4 2014 der Bank of England, denen zufolge das meiste in Umlauf befindliche Geld durch die Kreditvergabe der Geschäftsbanken entsteht,
 - unter Hinweis auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Übereinkommens von Paris, in dem das Erfordernis hervorgehoben wird, die Finanzströme auf das Streben nach niedrigeren Treibhausgasemissionen und nach einer klimaresilienten Entwicklung abzustimmen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rats für Finanzstabilität vom Juni 2017 mit dem Titel „Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosure“ (Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzberichterstattung),
 - unter Hinweis auf die Arbeit des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) zu den Risiken „gestrandeter Vermögenswerte“,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 31 des Europäischen Rechnungshofs von 2016, in dem es heißt, dass die EU ihre politische Zusage, im derzeitigen Haushaltszeitraum 2014–2020 einen von fünf Euro (20 %) für klimabezogene Maßnahmen auszugeben, wohl nicht halten kann, da die derzeitige Planung nur etwa 18 % vorsieht,
 - unter Hinweis auf das Informationsschreiben des Bankwatch Network vom Mai 2017, dem zufolge sich die Unterstützung klimabezogener Maßnahmen durch die Europäische Investitionsbank (EIB) in 16 Mitgliedstaaten der EU noch nicht einmal auf 20 % belief und dass 2016 hauptsächlich in den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedstaaten in solche Maßnahmen investiert wurde, wobei sich 70 % der Unterstützung für erneuerbare Energie aus dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) in Belgien konzentrierte, während 80 % der Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen über den EFSI auf Frankreich, Finnland und Deutschland entfielen,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A8-0000/2018),

- A. in der Erwägung, dass die Macht des Finanzwesens dafür eingesetzt werden kann und sollte, um die Wende zu einer nachhaltigen Wirtschaft in der EU zu erleichtern, die sich über den Klimaschutz hinaus auf andere Bereiche der ökologischen Krise erstreckt;
- B. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Paris einen schnellen Übergang erfordert, für den dringend Finanzmittel bereitgestellt werden müssen; in der Erwägung, dass sich dem Bericht der HLEG von Juli 2017 zufolge die Finanzierungslücke, die sich bei den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in Europa ergriffen werden müssten, auf fast 180 Mrd. EUR beläuft – ohne die anderen Ziele für nachhaltige Entwicklung zu zählen;

***Die Funktion des Finanzwesens beim Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft:
Chancen und Risiken***

1. betont, dass eine schnellere grüne Wende die Chance bietet, die Kapitalmärkte auf langfristige, innovative und effiziente Anlagen auszurichten; stellt fest, dass der Nutzen und die Risiken in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG) nicht in die Preise einfließen und dadurch nicht nachhaltige und kurzfristig orientierte Finanzwerte einen Marktvorteil erlangen; betont, dass ein politischer und aufsichtsrechtlicher Rahmen zur Regelung eines nachhaltigen Finanzwesens überfällig ist;
2. betont, dass sich der gesamte Finanzsektor insbesondere bei seiner zentralen Aufgabe, zum Wohle der Gesellschaft Kapital bereitzustellen, von den Werten der Gerechtigkeit und der Nachhaltigkeit leiten lassen sollte; ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass der Wirtschafts-, Steuer- und Geldpolitik die entscheidende Funktion zukommt, durch die Erleichterung der Kapitalbereitstellung für ressourceneffiziente Wirtschaftstätigkeiten ohne CO₂-Emissionen nachhaltige Finanzwerte zu fördern, wodurch sich der zum jetzigen Zeitpunkt veranschlagte Bedarf an zukünftigen Ressourcen zurückführen und die Nachhaltigkeitsziele der EU verwirklichen ließen; hält es für einen Schlüsselfaktor, dass Treibhausgasemissionen verteuert werden müssen, wenn die soziale Marktwirtschaft nicht nur funktionieren, sondern dabei auch effizient und umweltverträglich sein soll;
3. hebt hervor, dass sogenannte gestrandete CO₂-Aktiva, d. h. nicht verwertbare und deshalb überbewertete Reserven fossiler Energieträger, massive systemische Risiken für die Finanzmarktstabilität bergen; hält es für das Gelingen eines planvollen Übergangs zu klimafreundlichen Investitionen für unabdingbar, diese Reserven zu ermitteln und eine entsprechende Berichtspflicht verbindlich vorzuschreiben; fordert die Einführung von Stresstests für die Bewertung der mit diesen gestrandeten Vermögenswerten verbundenen Risiken von Banken und anderen Finanzintermediären („Carbon Stress Tests“);
4. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Abstimmung mit der Kommission und der EIB zu bewerten, welche nationalen und gemeinsamen öffentlichen Investitionen erforderlich sind, damit die EU in den nächsten fünf Jahren ihre Klimaziele erreichen kann;

ESG-Kriterien als entscheidende Faktoren der Beschlussfassung der EU im Finanzbereich und Aufstellung einer EU-Nachhaltigkeitstaxonomie

5. fordert die Kommission auf, sich mit möglichst vielen Interessenträgern zu beraten und bis Ende 2019 im Rahmen einer Rechtsetzungsinitiative eine solide und glaubwürdige grüne Taxonomie einschließlich einer Kennzeichnung „Grüne Finanzierung“ einzuführen;
6. empfiehlt, dass diese Taxonomie aus drei Ebenen bestehen sollte:
 1. aus einem Mindeststandard entsprechend dem Übereinkommen von Paris und dem Prinzip der Schadensvermeidung gemäß einer ESG-Risikoanalyse,
 2. aus einer mittleren Ebene zur Ermittlung von Tätigkeiten, die nachweislich „positive Auswirkungen“ gemäß der Definition der UNEP Financial Initiative haben,
 3. und einer Ebene für Tätigkeiten, die eine positive Transformation beschleunigen und die ökologische Regenerierung unterstützen können;
7. begrüßt, dass in die PRIIP- und die STS-Verordnung sowie in die Richtlinie über Aktionärsrechte und die Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen jüngst Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen wurden; nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in die EbAV-Richtlinie die Anerkennung der gestrandeten Vermögenswerte aufgenommen wurde; fordert, dass in sämtliche Rechtsakte mit Bezug zum Finanzsektor Kriterien für nachhaltige Finanzierung aufgenommen werden;
8. fordert die Kommission auf, eine Regulierungsstrategie zu beschließen, die unter anderem dafür sorgt, dass im Rahmen der Eigenkapitalanforderungen die Nachhaltigkeitsrisiken bewertet werden; betont, dass sich die Eigenkapitalanforderungen nach den nachgewiesenen Risiken richten und diese voll und ganz abbilden müssen; wünscht, dass im Rahmen des nächsten Jahreshaushaltsplans ein Pilotprojekt der EU initiiert wird, in dem methodische Referenzwerte zu diesem Zweck ausgearbeitet werden;
9. betont, dass die Offenlegung eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, das Finanzwesen nachhaltig zu gestalten; begrüßt die Arbeit der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzinformationen (TCFD) und fordert die Kommission und den Rat auf, deren Empfehlungen ausdrücklich zu unterstützen; fordert die Kommission auf, im Rahmen der Überarbeitung der Rechnungslegungsrichtlinie und der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen die Offenlegungspflicht aufzunehmen;
10. fordert nachdrücklich, dass die treuhänderischen Verpflichtungen insoweit erweitert werden, als sie einen verbindlichen beidseitig ausgerichteten Integrationsprozess umfassen sollten, in dem die Vermögensverwalter dazu verpflichtet sind, ESG-Kriterien zu beachten, und die Kunden nach ihrem Zeithorizont und ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gefragt werden;
11. fordert die europäischen Aufsichtsbehörden auf, Leitlinien für Musterverträge zwischen Anlegern und Vermögensverwaltern zu entwerfen, in denen die Übertragung der

Interessen des Begünstigten eindeutig geregelt wird und klare Erwartungen bezüglich der Ermittlung und Einrechnung der ESG-Risiken im Auftrag des Vermögensverwalters formuliert werden;

12. fordert, dass ein umsichtiges Vorgehen als Teil der rechtlichen Verpflichtungen der Anleger gelten sollte, indem etwa größere Beteiligungen, Mitwirkungsaktivitäten, die Hinzuziehung von Beratern für die Stimmrechtsvertretung und auch etwaige passive Anlageformen offenzulegen sind;
13. stellt fest, dass in der Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen eine belastbare, zuverlässige und einheitliche Definition der Berichterstattung fehlt und die wichtigsten strategischen ESG-Parameter für jeden Sektor oder Teilssektor definiert werden müssen; fordert die Kommission auf, EU-weit Gruppen mit den verschiedensten Interessenträgern zu bilden, die im Rahmen eines Pilotprojekts eine Liste von Parametern für wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken aufstellen;
14. stellt fest, dass es dringend einer einheitlichen Norm für grüne Anleihen bedarf; besteht darauf, dass für solche grünen Anleihen eine Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die ökologischen Auswirkungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte gelten sollte; betont, dass grüne Anleihen auch negative Kriterien erfüllen sollten und keinerlei Anlagen in fossile Brennstoffe, Kernkraft oder Luftfahrtinfrastruktur umfassen dürfen;
15. stellt fest, dass die bestehenden Ratingagenturen bei der Bewertung der künftigen Kreditwürdigkeit eines Emittenten den Einfluss marktstörender ESG-Trends nicht berücksichtigen; fordert klare Normen der EU für die Aufnahme von ESG-Faktoren in die Ratings aller Ratingagenturen, die in der EU tätig sind, und eine diesbezügliche Aufsicht; fordert, dass ein Akkreditierungsverfahren für die Kennzeichnung „Grüne Finanzierung“ durch Zertifizierungsstellen eingeführt wird, die der Aufsicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) unterliegen;
16. fordert die Kommission auf, ein rechtsverbindliches Kennzeichnungssystem einzuführen, mit dem ersichtlich wird, inwieweit persönliche Bankkonten, Investmentfonds, Versicherungen und Finanzprodukte mit dem Übereinkommen von Paris und den ESG-Zielen vereinbar sind;
17. beabsichtigt, das Mandat der europäischen Aufsichtsbehörden durch die Aufnahme von ESG-Risiken zu präzisieren; fordert die ESMA auf, ESG-Faktoren in ihre „Eignungs“-Leitlinien aufzunehmen, und fordert die drei europäischen Aufsichtsbehörden auf, ein Monitoringsystem für die Bewertung erheblicher ESG-Risiken ab 2018 einschließlich einer prospektiven Analyse von Klimaszenarien einzuführen; spricht sich dafür aus, dass den Aufsichtsbehörden zusätzlich die Aufgabe übertragen wird, Portfolios auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen von Paris zu prüfen und dafür zu sorgen, dass den Empfehlungen der Arbeitsgruppe für klimabezogene Finanzinformationen (TCFD) gefolgt wird;
18. stellt fest, dass die EIB beim Klimaschutz sehr unterschiedliche Ergebnisse vorzuweisen hat; fordert nachdrücklich, dass die EIB in Zukunft nur Kredite genehmigen sollte, die mit dem Klimaziel von 1,5 °C vereinbar sind;
19. fordert die EZB auf, ihre Kaufprogramme umzugestalten, um ihr Portfolio neu

auszurichten und auf eine Investmentstrategie abzustimmen, die mit dem Übereinkommen von Paris und den ESG-Zielen vereinbar ist; hebt hervor, dass eine solche Neuausrichtung als Pilotprojekt für die Einführung einer künftigen Nachhaltigkeitstaxonomie dienen könnte;

◦

◦ ◦

20. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Die meisten Finanzanlagen und Kreditvergaben sind nicht mit den international anerkannten Klimazielen oder Kriterien für Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung vereinbar. Das Übereinkommen von Paris hat neue Impulse für die Dekarbonisierung unserer Wirtschaft gegeben, aber das Parlament hat sich noch nicht darüber verständigt, wie das Finanzwesen so reformiert werden kann, dass es diesen Übergang beschleunigt, anstatt ihn zu behindern. Schätzungen der Kommission zufolge sind zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung jährliche Investitionen in nachhaltige Infrastruktur in Höhe von 4,7 bis 6,7 Billionen EUR erforderlich.¹

Gleichzeitig ist sehr viel Kapital auf der Suche nach rentablen Anlagemöglichkeiten. Die Frage, wie ein nachhaltiges Finanzwesen aussehen soll, lässt sich wie folgt beantworten: Es ist ein Rahmen aus Informationen und Anreizen zu schaffen, der dafür sorgt, dass das Kapital in Investitionen fließt, die für eine schnelle und allen gerecht werdende ökologische Wende in unseren europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften benötigt werden. Dadurch könnte die EU ihre führende Position beim Klimaschutz behaupten und unter Beweis stellen, dass sie starke Werte vertritt; gleichzeitig entstünde den europäischen Unternehmen dadurch ein Wettbewerbsvorteil.

Aktuelle Situation

Auf die Bedrohung durch den Klimawandel muss dringend reagiert werden, und vor diesem Hintergrund wurden in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU Innovationen im Bereich der nachhaltigen Finanzanlagen entwickelt: In Frankreich wurde beispielsweise das Gesetz über Offenlegungspflichten erlassen, Deutschland geht bei den öffentlichen Investitionen in die Energiewende beispielhaft voran, die Bank of England hat frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um die Bedrohung der Finanzstabilität durch gestrandete Vermögenswerte in den Griff zu bekommen, die schwedische Finanzaufsicht verfolgt ambitionierte Pläne, Nachhaltigkeit im Alltag zu praktizieren, und in den Niederlanden werden Überlegungen angestellt, wie der Bedrohung für die Altersversorgung und Versicherungen durch die „Tragödie des mangelnden Weitblicks“ beizukommen wäre. Das Europäische Parlament sollte sich bemühen, die besten Innovationen aus der gesamten Union auszuwählen und zu kombinieren, sodass allgemein geltende Mindestnormen entstehen, mit denen die Investitionen gesteuert werden, damit ein gerechter und rascher Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft gelingt.

Zwischen 60 und 80 Prozent der Kohle-, Öl- und Gasreserven börsennotierter Gesellschaften sind nicht „verbrennbar“, wenn die Welt eine Chance haben soll, die Erderwärmung deutlich unter 2 °C und so nah wie möglich bei den bei der COP21 in Paris vereinbarten 1,5 °C zu halten. In der Praxis bedeutet das nichts anderes, als dass die sogenannte „CO₂-Blase“ – einer der für ein weltumspannendes systemisches Risiko maßgeblichen Faktoren – derzeit in den europäischen und weltweiten Finanzmärkten schlummert. Das bedeutet, dass in der Praxis das Geschäftsmodell der gesamten „CO₂-Wirtschaft“ auf der Abschöpfung von Erlösen durch die Ausnutzung politisch erwirkter Privilegien, denen keine entsprechenden Leistungen gegenüberstehen, („Rent Extraction“) beruht und letztlich von impliziten Subventionen abhängt, da die Kosten dieser Risiken in die Zukunft verlagert werden, während die

¹ Financing Sustainability, Ausgabe 25, 8. Juni 2017:
https://ec.europa.eu/epsc/sites/epsc/files/strategic_note_issue_25.pdf

derzeitigen Marktakteure davon profitieren, dass sie heute zukünftige Ressourcen beanspruchen.

Der Klimawandel ist nur die dringendste der vielfältigen und miteinander verbundenen ökologischen Krisen, die die Zukunft der Menschheit bedrohen. Weitere Beispiele wären die Erschöpfung der Wasservorräte und die Verschmutzung des Grundwassers, die Entwaldung und der Verlust von Lebensräumen, die Verschlechterung der Böden und die Bedrohung der Lebensmittelversorgung, die Schwächung der Stickstoff- und Phosphorkreisläufe, die Übersäuerung der Meere und der Abbau der Ozonschicht. Bislang hat man sich im Zusammenhang mit nachhaltiger Finanzierung und dem Risiko, das gestrandete Vermögenswerte für die finanzielle Stabilität bedeuten könnten, lediglich mit den Klimarisiken beschäftigt, und dies ist auch der Schwerpunkt dieses Berichts. Aber das ist nur ein erster Schritt – künftig wird man sich im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Finanzwesen auch der weitergehenden ökologischen Krise widmen müssen, und es ist zu begrüßen, dass sich der Schlussbericht der HLEG auch mit den Risiken befasst, die von der intensiven Landwirtschaft ausgehen.

Der Vorschlag der Berichterstatteerin

Wie von einigen Zentralbanken (BoE, Bundesbank¹) dargestellt, entsteht das meiste in Umlauf befindliche Geld durch die Kreditvergabe der Geschäftsbanken. Dieser Umstand verleiht dem Bankensektor eine enorme Macht, da die Banken entscheiden, wie das Geld in der Wirtschaft verteilt wird, noch bevor es besteuert oder gespart wird. Diese Macht konzentriert sich derzeit in einem oligopolistischen Bankensektor, der natürlich zum größten Teil Gewinnabsichten hegt – zum Nachteil der ökologischen und gesellschaftlichen Ziele. Die Marktstörungen sollten durch die Einführung von Marktmechanismen wie der Offenlegung von Klimarisiken behoben werden, doch auch diese sehr weitgehende Macht sollte ausgeglichen werden, indem ein dezentraleres und krisenfesteres Bankwesen und parallel ein starkes Netz öffentlicher Banken in Europa gefördert werden.

Wenn das nicht gelingt oder zu langsam geschieht, ist die Rolle der öffentlichen Finanzinstitute und der Regierungen entscheidend. Bei der derzeitigen Geschwindigkeit, in der sich die Entwicklung eines grünen Finanzwesens und die Investitionen in saubere Energie vollziehen, können die Ziele des Übereinkommens von Paris ohne zusätzliche Maßnahmen wahrscheinlich nicht erreicht werden. Wir können es uns nicht leisten, darauf zu warten, dass die Privatwirtschaft ihr Anlageprofil ändert und sich Modellen zuwendet, die mit dem zweiten Weg vereinbar sind. Dadurch wird deutlich, dass es dringend ehrgeizigerer und entschiedenerer Maßnahmen von öffentlicher Seite bedarf, damit Investitionen, insbesondere in grüne Infrastruktur, beschleunigt werden und der Fehlallokation von Kapital zuungunsten nachhaltiger und langfristiger Wertschöpfung entgegengewirkt wird.

Die Behörden sollten im Bereich der Finanzierung in die grüne Wende selbstbewusster auftreten und gegenüber der Privatwirtschaft die Führung dabei übernehmen, Investitionskapazitäten in der für die Energiewende benötigten Größenordnung bereitzustellen. Eine auf Synergien beruhende Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten, der EIB und dem Ankaufprogramm für Vermögenswerte der EZB könnte zu positiven Entwicklungen in dieser Hinsicht führen. Wir sollten auch die Vorreiterrolle der Genossenschafts- und Gemeinschaftsbanken würdigen, wenn es um neue Wege für grüne Finanzanlagen geht.

¹ https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Themen/2017/2017_04_25_monatsbericht_geldschoepfung.html

Der Schlussbericht der Gruppe hochrangiger Sachverständiger für nachhaltige Finanzierung und deren ehrgeizige Ziele sind zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Bericht sichern wir den dort formulierten Empfehlungen politische Unterstützung zu und bekunden der Kommission und dem Rat unsere feste Überzeugung, dass sich die Bürger der EU bei der Aufgabe auf sie verlassen, eine weltweit führende Rolle in diesem Bereich zu übernehmen und die Macht des Geldes zu nutzen, um die Stabilisierung des Klimas und den Schutz des weltweiten Ökosystems um der derzeitigen und künftigen Generationen willen zu ermöglichen und zu beschleunigen.